

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Auflösung

Die Gesamtzahl der aktiven Vereine ist nicht bekannt. Zum einen bestehen geschätzte 350.000 nichteingetragene Vereine, die eben mangels Registereintragung nicht genau erfaßt sind. Zum anderen sind „Karteileichen“ in Registern eingetragen, die nicht gelöscht werden. Bei der Beendigung des Vereins gibt es einerseits die freiwillige Auflösung des Vereins, andererseits die unfreiwillige Beendigung.

1. Freiwillige Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Nach § 41 BGB ist für den Auflösungsbeschluß eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig, sofern nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt wurde. Um Spontanauflösungen durch eine Mitgliederversammlung zu verhindern, an der vielleicht nur ein kleiner Teil der Mitglieder teilnimmt, ist es sinnvoll in der Satzung festzulegen, daß der Auflösungsbeschluß einer gesonderten Mitgliederversammlung bedarf. Der Verein kann alternativ auch auf dessen Eintragung verzichten, so daß er als nicht eingetragener Verein gemäß § 54 BGB fortbesteht. Auch für diese Möglichkeit sollte die Satzung bestimmen, daß es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung und einer gesonderten Versammlung bedarf.

2. Zwangsweise Beendigung

Dem eingetragenen Verein kann jedoch auch gegen dessen Willen durch das zuständige Amtsgericht die Rechtsfähigkeit entzogen werden. Dies ist gemäß § 43 BGB der Fall, wenn der Verein einen anderen als in den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt oder auch gemäß § 73 BGB, wenn die Mitgliederzahl unter drei sinkt. Komplette aufgelöst werden kann der Verein gegen dessen Willen durch Vereinsverbot nach § 3 VereinsG, aber auch durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

3. Liquidationsphase

Jedenfalls der freiwilligen Beendigung geht eine Liquidationsphase voraus, in der die Schulden des Vereins beglichen werden müssen, die Forderungen eingetrieben und die sonstigen Vermögensgegenstände „versilbert“ werden. Die Liquidation erfolgt gemäß § 48 Abs. 1 BGB grundsätzlich durch den Vorstand als Liquidator. Für den Fall, daß kein Vorstand mehr vorhanden ist, ist die Liquidation durch einen Notvorstand nach § 29 BGB durchzuführen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können gemäß § 49 Abs. 1 BGB auch neue Geschäfte eingegangen werden. Gemäß § 49 Abs. 2 BGB erlischt der Verein erst am Ende dieser Phase, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert.

Praxistip

Soll ein gemeinnütziger eingetragener Verein aufgelöst werden, so ist es zur Vermeidung der Steuerhaftung (aus der man mit einem simplen Rücktritt nicht herauskommt) immer ratsam, mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufzunehmen.

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Pym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-joos.de

<13.02.2020> <4_B_7_1>